

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2022

Rechnungswesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2022 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis:

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2023 by Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)

Rechnungswesen Sommer 2022

Nicht eingearbeitet ist folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderung:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

Auf die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2022 angeschafft oder hergestellt werden, wird hingewiesen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2022**

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Nr.	Erklärung/Berechnung	BE +/- (€)	BA +/- (€)
5.	BE, da Zusammenhang mit der Behandlung	1.500,00	
6.	Die Anschaffungskosten der verdorbenen Medikamente sind bereits im Zeitpunkt der Zahlung BA.		./ 1.400,00
7.	Der Verspätungszuschlag zur Einkommensteuer ist privat veranlasst. (§ 12 Nr. 3 EStG)		./ 2.000,00
8.	Zufluss im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto. Zuflussprinzip (§ 11 Abs. 1 EStG)	./ 300,00	
9.	Fahrtkosten sind BA: $0,3 \text{ €} \times 120 \text{ km} \times 2 =$ Übernachungskosten u. Kursgebühren sind BA. Korrekt erfasst. Verpflegungsmehraufwand = BA Pauschalen: 14 € (Anreisetag) + 14 € (Abreisetag) = (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG)		72,00 -- 28,00
	Spaltensumme	481.560,97 (481.670,15)	257.027,42 (257.300,38)
	Steuerlicher Gewinn	224.533,55 (224.369,77)	

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2022**
Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen

1.	15. Feb.				
	5200 (3200)	2.700,00	an	3310 (1610)	3.415,30
	5800 (3800)	170,00			
	1400 (1570)	545,30			
	16. Feb.				
	3310 (1610)	214,20	an	5700 (3700)	180,00
				1400 (1570)	34,20
	Malerrollen	2.000,00			
	abzgl. 10% Rabatt	<u>- 200,00</u>			
		<u>1.800,00</u>			
	Preisnachlass rabattierte Malerrollen: 10% v. 1.800,00 = 180,00				
	01. März				
	3310 (1610)	3.201,10	an	1800 (1200)	3.201,10
	Kein Abzug von 2% Skonto, da Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen (Skontofrist).				

2.	12. Okt.				
	6700 (4700)	1.195,00	an	3310 (1610)	1.422,05
	1400 (1570)	227,05			
	15. Okt.				
	3310 (1610)	1.422,05	an	1800 (1200)	1.393,61
				6700 (4700)	23,90
				1400 (1570)	4,54
	Skonto: 2% v. (1.100,00 + 95,00) = 23,90				

3.	15. Juni				
	1210 (1410)	2.380,00	an	4125 (8125)	2.380,00
	21. Juni				
	4724 (8724)	238,00	an	1210 (1410)	238,00
	25. Juni				
	1800 (1200)	2.099,16	an	1210 (1410)	2.142,00
	4724 (8724)	42,84			
	Skonto: 2% v. (2.380,00 – 238,00) = 42,84				

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2022**

4.1 Buchung zum 31.12.2021

6805 (4920)	200,00	an	3500 (1700)	297,50
1434 (1548)	38,00			
2100 (1800)	59,50			

Hinweis: Die auf die Gesprächsgebühren entfallenden Vorsteuern sind in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Anteil aufzuteilen (A 3.4 Abs. 4 S. 4 und 5 UStAE, A 15.2c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStAE).

08. Jan. 2022

1400 (1570)	38,00	an	1434 (1548)	38,00
-------------	-------	----	-------------	-------

10. Jan. 2022

3500 (1700)	297,50	an	1800 (1200)	297,50
-------------	--------	----	-------------	--------

4.2 Lineare AfA (§ 7 Abs. 1 EStG)

2.500,00/5 = 500,00

6220 (4830)	500,00	an	0650 (0410)	500,00
-------------	--------	----	-------------	--------

Privater Nutzungsanteil: 20% v. 500,00 = 100,00

2100 (1800)	119,00	an	4640 (8920)	100,00
			3800 (1770)	19,00

Hinweis: Die Nutzung der Telefonanlage für private Zwecke unterliegt nach § 3 Abs. 9 Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung. Bemessungsgrundlage sind die entstanden Ausgaben (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG), hier 10% von 500,00 (AfA) = 100,00.

5.

Kaufpreis	1.000.000,00
Notar (Kaufvertrag)	2.500,00
Grundbuchgebühren	900,00
Grunderwerbsteuer	
5% v. 1.000.000,00 =	<u>50.000,00</u>
Anschaffungskosten	<u>1.053.400,00</u>

Anteil Grund u. Boden

400.000,00/1.000.000,00 x 100 = 40%

40% v. 1.053.400,00 = 421.360,00

Anteil Gebäude

60% v. 1.053.400,00 = 632.040,00

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2022**

5.	0235 (0085)	421.360,00	an	1800 (1200)	1.004.432,00
	0240 (0090)	632.040,00		3700 (1736)	50.000,00
	1400 (1570)	532,00			
	6855 (4970)	500,00			
 <u>Buchung zum 31.12.2021</u>					
Gebäude AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG)					
3% v. 632.040,00 = 18.961,20					
x 1/12 = 1.580,10					
	6220 (4830)	1.580,10	an	0240 (0090)	1.580,10

6.1	6000 (4100)	4.300,00	an	1800 (1200)	2.781,77
	6090 (4175)	200,00		1340 (1530)	400,00
				3730 (1741)	448,55
				3740 (1742)	869,68
	6110 ((4130)	858,93	an	3740 (1742)	858,93
6.2	Pauschale Lohnsteuer (§ 40 Abs. 2 EStG)				
	15% von 200,00 =			30,00	
	Solidaritätszuschlag, 5,5% v. 30,00 =			1,65	
	Keine pauschale Kirchensteuer, da AN			0,00	
	konfessionslos ist (LStH Anhang 21b).				
				<u>31,65</u>	
	6069 (4149)	31,65	an	3730 (1741)	31,65

7.	1800 (1200)	30.000,00	an	1300 (1500)	30.000,00
----	-------------	-----------	----	-------------	-----------

8.	<u>Geschenk 40,00 + 7,60 (USt) = 47,60</u>				
	6620 (4635)	47,60	an	5200 (3200)	40,00
				1400 (1570)	7,60
 Hinweis: Die Anschaffungskosten des Geschenks an den Geschäftspartner sind größer 35 € (netto). → nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Die Vorsteuer ist nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbar. Berichtigung der Vorsteuer nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG. Die Zuwendung unterliegt mangels Vorsteuerabzug nicht der Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 1b S. 2 UStG, nicht steuerbar)					
 <u>Geschenk 40,00 inkl. USt</u>					
	6610 (4630)	33,61	an	5200 (3200)	33,61
 Hinweis: Die Anschaffungskosten übersteigen die Freigrenze von 35 € (netto) nicht. → abzugsfähige Betriebsausgaben → Vorsteuer abziehbar (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG) Die Zuwendung unterliegt nicht der Umsatzsteuer, da es sich um ein Geschenk von geringem Wert handelt (§ 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG, nicht steuerbar).					

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2022**

9.1	<p>3.570,00/1,19 = 3.000,00 60% v. 3.000,00 = 1.800,00</p>				
	1240 (1460)	3.570,00	an	1210 (1410)	3.570,00
	6923 (2451)	1.800,00	an	1246 (0998)	1.800,00
	Gewinnauswirkung: Gewinnminderung i. H. v. 1.800,00				
	Hinweis: Bei zweifelhaften Forderungen darf die Umsatzsteuer nicht berichtigt werden, da noch nicht sicher ist, ob die Forderung (ganz oder teilweise) ausfällt.				
9.2	1246 (0998)	600,00	an	4923 (2731)	600,00
	1800 (1200)	1.300,00	an	1240 (1460)	2.380,00
	6930 (2400)	907,56			
	3800 (1770)	172,44			
9.3	Forderungen aus LuL				
	320.220,00 - 4.380,00 =	315.840,00			
	abzgl. zweifelhafte Ford. Neumann	- 3.570,00			
	abzgl. steuerfreie Forderung	<u>- 10.000,00</u>			
		302.270,00			
	abzgl. 19% USt	<u>- 48.261,60</u>			
		254.008,40			
	zzgl. steuerfreie Forderung	<u>10.000,00</u>			
		<u>264.008,40</u>		x 2% = 5.280,17	
	<u>Auflösungsmethode</u>				
	1248 (0996)	2.500,00	an	4920 (2730)	2.500,00
	6920 (2450)	5.280,17	an	1248 (0996)	5.280,17
	alternativ				
	<u>Anpassungsmethode</u>				
	6920 (2450)	2.780,17	an	1248 (0996)	2.780,17
9.4	3070 (0970)	1.500,00	an	1800 (1200)	4.165,00
	6825 (4950)	800,00			
	1400 (1570)	437,00			
	2100 (1800)	1.428,00			
	Gewinnauswirkung: Gewinnminderung i. H. v. 800,00				
	Hinweis: Bei der Bildung von Rückstellungen wird der Aufwand für die künftige Verpflichtung zurückgestellt. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Betriebssteuererklärungen wurde in 2020 eine Rückstellung i. H. v. 1.500,00 gewinnmindernd gebildet. Die tatsächlichen Kosten betragen 2.300,00. Es wurden also 2.300,00 - 1.500,00 = 800,00 zu wenig zurückgestellt.				

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2022**

9.4	alternativ				
	3070 (0970)	1.500,00	an	4930 (2735)	1.500,00
	6825 (4950)	2.300,00	an	1800 (1200)	4.165,00
	1400 (1570)	437,00			
	2100 (1800)	1.428,00			
	Gewinnauswirkung: Gewinnminderung 2.300,00 - 1.500,00 = 800,00				

10.1	1140 (3980)	30.000,00	an	5200 (3200)	30.000,00
	230.000,00 – 200.000,00 = 30.000,00				
	Hinweis: Nach § 253 Abs. 4 HGB sind Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens vorzunehmen, um diese mit einem niedrigen Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt (Abschreibungsgebot). Es gilt das strenge Niederstwertprinzip. Es spielt also für die Handelsbilanz keine Rolle, ob es sich um eine voraussichtlich dauernde oder nur vorübergehende Wertminderung handelt.				
10.2	1140 (3980)	40.000,00	an	5200 (3200)	40.000,00
	Bestandsmehrung: 240.000,00 – 200.000,00 = 40.000,00				
	Hinweis:				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG können Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens bei einer dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren Teilwert in der Steuerbilanz angesetzt werden (Abschreibungswahlrecht). ▪ <u>Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei Wirtschaftsgütern d. Umlaufvermögens</u> Hält die Wertminderung der Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz an, so ist die Wertminderung voraussichtlich von Dauer (BMF-Schreiben v. 16.07.2014, Rn. 16). ▪ Im vorliegenden Sachverhalt ist die Wertminderung auf 230.000,00 € nicht dauerhaft - allerdings jene auf 240.000 €. → Wertansatz Steuerbilanz: 240.000 € 				

11.1	Handelsbilanz				
	Nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB sind außerplanmäßige Abschreibungen beim Anlagevermögen vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.				
	Abschreibungspflicht				
	Wertansatz: 350.000,00				
	Steuerbilanz				
	Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG können Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden.				
	Abschreibungswahlrecht				
	Der Gewinn soll lt. Angabe so niedrig wie möglich sein.				
	→ Wertansatz 3500.000				

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Rechnungswesen Sommer 2022

11.2	6230 (4840)	100.000,00	an	0215 (0065)	100.000,00
450.000,00 – 350.000,00 = 100.000,00					

12. Maschine (Reparatur Februar 2022)
 Nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB ist in der Handelsbilanz eine Rückstellung für im Geschäftsjahr 2021 unterlassene Instandhaltungen zu bilden, da diese innerhalb der 3-Monats-Frist abgeschlossen wurden.
Passivierungspflicht/Rückstellungspflicht

Eine Rückstellung für Instandhaltung ist auch in der Steuerbilanz zu bilden (§ 5 Abs. 1 S. 1 i. V. m. R 5.7 Abs. 11 EStR).

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist vorsichtig zu bewerten (Vorsichtsprinzip).
 Im Zweifel ist der Rückstellungsbetrag eher zu hoch als zu niedrig zu bemessen.
→ Rückstellungsbetrag: 1.500,00

6475 (4808)	1.500,00	an	3075 (0971)	1.500,00
-------------	----------	----	-------------	----------

Maschine (Reparatur Mai 2022)
 Sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich ist die Bildung einer Rückstellung nicht zulässig, da die Instandhaltung nicht innerhalb der 3-Monats-Frist erfolgte.
Passivierungsverbot/Rückstellungsverbot gem. § 249 Abs. 2 HGB.

Teil III

Gesellschafter	Kapitalanteil 01.01. €	Verzinsung €	Vorabvergütung €	Restgewinn €	Gesamtgewinn €
Fuchs	400.000,00	20.000,00 <small>(5% v. 400.000,00)</small>	96.000,00 19.200,00 <small>(24.000,00 - 4.800,00)</small>	59.200,00	194.400,00
Dachs	200.000,00	10.000,00 <small>(5% v. 200.000,00)</small>	72.000,00	29.600,00	111.600,00
Gesamt	600.000,00	30.000,00	187.200,00	88.800,00	306.000,00